

Das Schiedsamt

Schiedsämt^{er} gibt es in jeder hessischen Gemeinde. Die Aufgabe des Schiedsamtes – die außergerichtliche Streit-schlichtung – nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner wahr. Sie werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt und nach der Wahl von der Leitung des zuständigen Amtsgerichts bestätigt.

Das Amt der Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist eine fast 200-jährige bestehende und funktionierende Institution, die sich bewährt hat.

Die Schiedspersonen sind nach ihrer Persönlichkeit zur Streit-schlichtung besonders befähigt. Sie arbeiten streitschlichtend, geduldig und sachlich in unkomplizierter Atmosphäre – oft auch zu Hause. Es gelingt dadurch häufig, den sozialen Frieden wieder herzustellen und gemeinsam einen Kompro-miss zu erarbeiten, mit dem beide Seiten gut leben können.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich. Die Gebühren für eine Schlichtungsverhandlung sind im Verhältnis zu denen eines gerichtlichen Verfahrens niedrig. Sie liegen zwischen 20 Euro und 50 Euro nebst im Einzelfall verursachter Auslagen.



Auskünfte über Anschriften und Sprechstunden der Schiedspersonen erteilen die Gemeindeverwaltungen, die Polizeidienststellen oder die Amtsgerichte.



Stand: Mai 2023
Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Michael Wilhelm
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein
Druck: Silber Druck oHG, Lohfelden
Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz



Das Hessische Schiedsamt
Schlichten ist besser als Richten



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen im privaten oder beruflichen Umfeld können sehr schnell eintre-ten. Die Beteiligten suchen dann oft eine gerichtliche Lösung. Derartige Konflikte müssen aber nicht immer zwingend vor einem Gericht ausgetragen werden. Nicht selten bietet hier auch das Schiedsamt eine gute Alternative. Schiedsfrauen und Schiedsmänner nehmen in Hessen seit langem Aufgaben der Streitschlichtung wahr und sind in unserem Rechtsstaat eine bewährte Institution. Das Schlichtungsverfahren ist im Hessi-schen Schiedsamtsgesetz geregelt.

Die Schiedspersonen, die es in jeder hessischen Gemeinde gibt, können bei der Befriedung von Konflikten unmittelbar vor Ort schnell, kostengünstig und kompetent Hilfestellungen geben. Mit ihrer Unterstützung können die Hintergründe der Streitigkeiten aufgeklärt, Missverständnisse ausgeräumt und die Konflikte vielfach einvernehmlich bereinigt werden.

Dieses Faltblatt soll allen Beteiligten, aber auch allen inter-essierten Bürgerinnen und Bürgern, einen kurzen Überblick über das unkomplizierte Verfahren der Streitschlichtung durch das Schiedsamt geben und dazu beitragen, dass diese für die Konfliktlösung so wichtige Institution verstärkt in Anspruch genommen wird.

Mein ganz persönlicher besonderer Dank gilt den hessischen Schiedsfrauen und Schiedsmännern für die Übernahme dieser ehrenamtlichen Aufgabe und ihr wichtiges Engagement, das unsere höchste Wertschätzung verdient.

[Handwritten signature]

Prof. Dr. Roman Poseck
Hessischer Minister der Justiz

Titel: © Max Diesel - stock.adobe.com; innen Umschlag: © Marco2811 - stock.adobe.com; innen Logo BDS: © BDS e. V.





Schlichten ist besser als Richten

Leider werden unsere Zivilgerichte immer häufiger in **Bagatellsachen** in Anspruch genommen. Dabei wird dann oft in einem langwierigen Verfahren mit umfangreichen Schriftsätzen erbittert und kostspielig durch alle Instanzen gestritten. Ein Gerichtsverfahren sollte jedoch den Fällen vorbehalten bleiben, die nicht mit etwas gutem Willen und dem „gesunden Menschverstand“ zu lösen sind.

Bei erstrittenen Urteilen gibt es häufig nur Verliererinnen und Verlierer, vor allem wenn es um Streitigkeiten unter Menschen geht, die auch weiterhin im täglichen Leben miteinander auskommen müssen, zum Beispiel in der Nachbarschaft, im Kollegenkreis oder bei der Kundschaft. Der Rechtsfrieden ist gestört, die Beziehung bleibt angespannt, der Konflikt schwelt unter der Oberfläche weiter. Da ist die vom **Hessischen Schiedsamt angebotene Streitschlichtung oft der bessere, gütlichere und auch deutlich kostengünstigere Weg**. Aus „Krisensitzungen“ können dann in vielen Fällen erfolgreiche „Friedensverhandlungen“ werden.

Falls Sie also in eine Auseinandersetzung verwickelt werden, deren Schlichtung zu den Aufgaben eines Schiedsamtes gehört, sollten Sie sich vertrauensvoll an die zuständige Schiedsperson wenden. Sie wird sicherlich einen Weg finden, wie sich eine Einigung kostengünstig ohne Gericht und Papierkrieg zur beiderseitigen Zufriedenheit erreichen lässt.

Der Gang zum Schiedsamt – Freiwillig oder ein „Muss“?

Der Gang zum Schiedsamt ist nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um Konflikte und Meinungsverschiedenheiten schnell, unbürokratisch und kostensparend aus der Welt zu schaffen.

Das Schiedsamt kann bei **Streitigkeiten des täglichen Lebens um bürgerlich-rechtliche Ansprüche** angerufen werden. Und in manchen Fällen ist der **Weg zum Schiedsamt ein „Muss“**: So zum Beispiel bei

- **bestimmten Nachbarstreitigkeiten und**
- **wegen Ansprüchen aus Verletzung der persönlichen Ehre, soweit die Tat nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist.**

In diesen Fällen muss zuerst das Schiedsamt angerufen werden – oder eine andere von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle –, um im Falle eines erfolglosen Schlichtungsversuches beim Amtsgericht klagen zu können.



Auch bei vielen **„kleinen“ Strafsachen muss** die geschädigte Person erst zum Schiedsamt gehen, bevor sie Privatklage vor dem Strafgericht gegen den „Beschuldigten“ erheben kann. Das sind Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft nur dann Klage erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Ist dies nicht der Fall, verweist sie die Bürgerin oder den Bürger, welche oder welcher Strafanzeige erstattet hat, auf den Privatklageweg. Die betroffene Person muss sich dann selbst mit ihrer Klage an das Strafgericht wenden, wenn sie die Täterin oder den Täter bestraft wissen will. Dies kann sie in einigen Fällen aber nur, wenn sie zuvor versucht hat, sich mit der anderen beteiligten Person außergerichtlich zu einigen. Schlichtungsstelle ist auch hier das Schiedsamt. Schlichtungsverhandlungen durch das Schiedsamt bei „kleinen“ Strafsachen finden zum Beispiel statt bei

- **Hausfriedensbruch,**
- **Beleidigung,**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses,**
- **Körperverletzung,**
- **Bedrohung und Sachbeschädigung.**

Anders als beim Gericht werden die Betroffenen schon nach wenigen Tagen zur Verhandlung beim Schiedsamt geladen. Wie die Erfahrung zeigt, wird dabei fast die Hälfte der Fälle gütlich durch rechtsverbindliche Vereinbarung beigelegt.

Das Schlichtungsverfahren – Einfacher als angenommen

Das Verfahren beim Schiedsamt ist einfacher, als man denkt. Es wird eingeleitet durch einen Antrag, der die Namen und die Anschriften der beteiligten Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung enthält. Er kann bei der Schiedsperson schriftlich oder mündlich eingereicht werden. **Zuständig ist in der Regel das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt**. Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume ist das Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden.

Das Schiedsamt setzt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. **Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich**. Beide Parteien haben die Gelegenheit, sich auszusprechen.

Das unkomplizierte Schlichtungsverfahren hat einen großen Vorteil: **Da die Schiedsfrauen und Schiedsmänner in ihrem Amtsbezirk leben und wohnen**, kennen sie oft auch die menschlichen Hintergründe eines Streites und haben oft bessere und praxisnähere Vorschläge für seine Beilegung als die Richterin oder der Richter dies mit prozessualen Mitteln leisten könnte. Sind sich die beteiligten Parteien einig, wird ein **Vergleich aufgesetzt**, den beide Parteien unterschreiben. Ein weiterer Vorteil ist die kurze Verfahrenszeit gegenüber den meisten Prozessen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Streitschlichtung“ des Hessischen Ministeriums der Justiz oder im Internet unter www.bds-lv-hessen.de.

